

ZH_OBERGERICHT LY150042 vom 14. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY150042

FR: ZH_OBERGERICHT LY150042 du 14 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LY150042 del 14 agosto 2015

Erwägungen

E. 7

Juli 2015 ist demnach gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Unentgeltliche Rechtspflege 3.1. Die Beklagte beantragt, für das Berufungsverfahren sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. 9 S. 2). Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig erscheint (Art. 117, 118 Abs. 1 ZPO). 3.2. Zur Begründung ihres Gesuchs führt die Beklagte aus, sie habe im Jahr 2014 als Berufsschullehrerin ein Nettojahreseinkommen von Fr. 28'720.– und als Mitglied der Kreisschulpflege ... ein solches von Fr. 16'404.– generiert. Seit 23. September 2014 beziehe sie unbezahlten Urlaub, um sich nach der Geburt ihrer Tochter H._____ um diese und um die Kinder C._____ und D._____ kümmern zu können. Nach ihrem Umzug nach F._____ VD werde sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, um sich voll und ganz um die Pflege und Erziehung ihrer drei Kinder zu kümmern. Als Einkommen könne sie einzig die Kinderunterhaltsbeiträge für C._____ und D._____ zuzüglich der Kinderzulagen in Gesamthöhe von Fr. 2'200.– verbuchen, welche jedoch bei der Prüfung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung nicht zu beachten seien. Ihren Bedarf zusammen mit den Kindern beziffert sie auf Fr. 4'767.90. Sie verfüge ausserdem über Kontoguthaben von insgesamt Fr. 7'011.50. Den Betrag von Fr. 95'105.–, der ihr als güterrechtliche Ausgleichszahlung am 4. April 2014 vom Kläger auf ihr Privatkonto bei der Postfinance überwiesen worden sei, habe sie seither sukzessive namentlich für ihren Lebensunterhalt und die Anschaffung neuer Familienautos verbraucht (act. 9 S. 15 f.).

- 17 - 3.3. Die Beklagte geht bei ihrer Bedarfsberechnung davon aus, dass sie mit ihrem Partner und den Kindern in F._____ VD zusammen lebt, wobei sie in ihrer Bedarfsberechnung für die Wohnkosten und den Grundbetrag für die Tochter H._____ ein hälftiger Anteil anrechnet. Zu Einkommen, Bedarf und Vermögen ihres Partners macht die Beklagte keine Ausführungen. Das Bundesgericht hielt fest, dass ein Konkubinatsverhältnis, aus welchem Kinder hervorgegangen sind, bei der Ermittlung des betreibungsrechtlichen Notbedarfs des Schuldners im Wesentlichen gleich zu behandeln ist wie ein eheliches Familienverhältnis (BGE 106 III 11; BGE 130 III 765). Unter dieser Voraussetzung geht die Prozesskostenvorschusspflicht aus dem Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners der unentgeltlichen Rechtspflege vor. Es ist eine Gesamtrechnung mit voller Berücksichtigung der beidseitigen Einkommen und Vermögen sowie des gemeinsamen Bedarfs durchzuführen (BK ZPO Band I-Bühler, Vorbem. zu Art.

117-123 N 51 und Art. 117 N 66 je m.w.H.). Diese Grundsätze sind auch vorliegend zu berücksichtigen. Es hätte daher an der Beklagten gelegen, auch die (finanziellen) Verhältnisse ihres Partners offenzulegen. Indem sie dies versäumte, sie berücksichtigte das Konkubinat nur hinsichtlich der Lebenskosten, kam sie ihrer Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht nicht nach. Nach der Rechtsprechung zum verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat das Gericht allenfalls unbeholfene Personen auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege benötigt. Wer durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, kann indessen nicht als unbeholfen gelten (BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013 Erw. 4.3.2.). Das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Berufungsverfahren ist demnach abzuweisen, ohne dass eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Unterlagen anzusetzen wäre. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen 4.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) festzulegen. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– angemessen. 4.2. Die Verteilung der Prozesskosten im Berufungsverfahren ist der Vorinstanz zu überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.